

## Der Plan eines „Freundschaftsvertrages“ zwischen dem Reich und der Tschecho-Slowakei im Jahre 1938

### I.

Hans Schiefer berichtete 1955 in dieser Zeitschrift<sup>1</sup> von Plänen im Berliner Auswärtigen Amt aus dem Spätherbst des Jahres 1938, die jedoch bloße Episode geblieben sind: „Bestimmte Kreise des Auswärtigen Amtes, deren Exponent der Staatssekretär war“, bereiteten im November und Dezember „eine vertragliche Lösung des tschechoslowakischen Problems auf zweiseitiger Grundlage“ vor. Der Vorschlag sollte in Gestalt eines Freundschaftsvertrages eine einseitige deutsche Garantie an Stelle der im Münchener Abkommen vorgesehenen internationalen Garantie setzen. Auf diese Weise hoffte z. B. v. Weizsäcker, die Beziehungen zwischen dem Reich und der ČSR normalisieren zu können.

Zahlreichen Belegen, die zumeist dem Nürnberger Wilhelmstraßen-Prozeß entstammen und die Schiefer in seiner Dissertation auswertete<sup>2</sup>, konnte er entnehmen, daß es den Anschein habe, „als sei dieser Plan sowohl vom Auswärtigen Amt als auch von v. Ribbentrop und Hitler zunächst als praktische und durchaus annehmbare Lösungsmöglichkeit der Garantiefrage behandelt worden. . . Somit dürfte auch der Reichsaußenminister, als er ‚in der zweiten Dezemberhälfte‘ die Akte ‚Freundschaftsvertrag‘ dem Reichskanzler zur Entscheidung vorlegte, überrascht gewesen sein, als Hitler den Plan mit der Bemerkung, ihn im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für opportun zu halten und erst im Januar darauf zurückkommen zu wollen, rundweg ablehnte.“<sup>3</sup>

Man wird Schiefer zustimmen müssen in der Annahme, daß Hitler zunächst an einer bloßen zweiseitigen Lösung der Garantiefrage für die restliche ČSR interessiert gewesen ist. Allerdings hat er dabei sicherlich eine andere Art von „Normalisierung“ des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten beabsichtigt<sup>4</sup>, als sie v. Weizsäcker nach seinen späteren Äußerungen herbeiführen wollte.

1) „Deutschland und die Tschechoslowakei von September 1938 bis März 1939“. In: ZfO. 4 (1955), S. 48—66, hier S. 55.

2) Deutschland und die Tschechoslowakei vom September 1938 bis März 1939. Phil. Diss., Göttingen 1953. 348 + 99 Bl., masch. vervielfält. H. Schiefer geht S. 121 f. darauf ein, wie problematisch es ist, die Zeugenaussagen für einige Zusammenhänge als einziges Quellenmaterial zu verwerten. H. K. G. Rönnefarth gibt Schiefers Darstellung und Belege wieder: Die Sudetenkrise in der internationalen Politik — Entstehung, Verlauf, Auswirkung. Wiesbaden 1961, Bd I, S. 712—714.

3) in: ZfO. 4 (1955), S. 55.

4) vgl. meine Ausführungen „Die Politik der Zweiten Tschecho-Slowakischen Republik“, in: ZfO. 6 (1957), S. 54—71; „Volksgruppenrecht und nationalsozialistische Außenpolitik nach dem Münchener Abkommen 1938“, in: ZfO. 7 (1958), S. 502—518, sowie „Zur außenpolitischen Argumentation des Nationalsozialismus nach dem Münchener Abkommen 1938“, in: Geschichte in Wissenschaft u. Unterricht, 1959, S. 272. Eine zum Thema „Freundschaftsvertrag“ hinführende interessante Ausarbeitung aus dem Reichenberger „Stab Konrad Henleier, Abteilung Va“ (Verfasser Dr. Kier ?), wurde 1960 in Prag veröffentlicht.

Wenn Schiefer jedoch aus jenem Material, das ihm vorlag, schließen konnte, daß v. Ribbentrop „überrascht gewesen sein“ dürfte, als Hitler den Plan rundweg ablehnte, so erlaubt es eine bisher unveröffentlichte Aufzeichnung zum Komplex „Freundschaftsvertrag“, Schiefers Urteil in diesem Punkt zu berichtigen. Denn die Handakten des Unterstaatssekretärs Woermann „Tschechoslowakei“ enthalten nicht nur einen elfseitigen Entwurf des Botschafters Ritter vom 9. Dez. 1938 für die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Reich und der ČSR, und zwar entsprechend dem abzuschließenden Freundschaftsvertrag, sondern es findet sich auch ein Begleitschreiben.<sup>5</sup> In ihm empfiehlt Ritter dem Reichsaußenminister, vorläufig kein derartiges Wirtschaftsabkommen abzuschließen. Da jedoch Ritter in seinem Entwurf den Freundschaftsvertrag ausdrücklich als „integrierenden Bestandteil des . . . Freundschaftsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei“ bezeichnet (Art. 15) und diese Bestimmung genau der Präambel sowie dem Art. 4 des Entwurfs für den Freundschaftsvertrag entspricht, den Ministerialdirektor Gaus als Leiter der Rechtsabteilung am 25. Nov. 1938 vorgelegt hatte<sup>6</sup>,

---

In diesem Memorandum werden verschiedene Möglichkeiten „Zur Lösung der tschechischen Frage“ erwogen. Václav Král teilt den Text als Dokument Nr. 2 mit in: ed. Inst. für Intern. Politik und Ökonomie in Prag — Hist. Inst. der Tschechoslow. Akad. der Wiss. in Prag: Die Vergangenheit warnt. Dokumente über die Germanisierungs- und Austilgungspolitik der Naziokkupanten in der Tschechoslowakei. Zusammengestellt, mit Vorwort und Anmerkungen versehen von Václav Král. Auswahl der Dokumente: Karel Fremund und Václav Král. Orbis-Verlag, Prag 1960. 197 S. Král vermutet, daß die Ausarbeitung (S. 40—43) „zur Zeit der Münchener Krise oder kurz nach dem 1. Oktober 1938“ verfaßt wurde. Dem ist hinzuzufügen, daß für Anfang Oktober 1938 als Zeitpunkt der Abfassung die Tatsache spricht, daß für den 6. Okt. entsprechende grundsätzliche Überlegungen des Chefs des OKW und für den 7. sowie 12. Okt. des Leiters der Politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes in „Akten zur deutschen ausw. Politik 1918—1945“ (ADAP) (Baden-Baden 1950 f.), Ser. D, Bd IV, Nr. 39, 45 u. 54, vorliegen. Im einzelnen setzt die Reichenberger Ausarbeitung die künftige „Unterstellung dieses Raumes unter deutsche Oberhoheit“ voraus. Sodann werden die Möglichkeiten eines in seinen Hoheitsrechten unbeschränkten tschechischen Reststaates bzw. eines „neutralisierten“ tschechischen Reststaates erörtert und abgelehnt. Die mögliche „Bildung eines tschechischen Staates in besonderer Bindung an das Deutsche Reich“ wird positiv dargestellt, und Pro und Contra einer „Einbeziehung des tschechischen Gebietes in das deutsche Reichsgebiet“ werden dargelegt. Als Anlage II enthalten diese Vorschläge schließlich die „Skizze eines Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem tschechischen Reststaat“ (S. 42—43). Nach den bisherigen Veröffentlichungen wird man in dieser „Skizze“ die Vorlage für den Gaus'schen „Entwurf eines Freundschaftsvertrages“ zu erblicken haben, der hier in II abgedruckt wird.

5) Entwurf für den „Vertrag über eine Wirtschaftsunion“: Film 401/213 666—676; Begleitschreiben Ritters: Film 401/213 665. Hinweise in: ADAP, D, IV, Nr. 150, Anm. 3, S. 161.

6) Datum der Vorlage nach ADAP, D, IV, Nr. 137, Anm. 3, S. 148. H. Schie-

so wird man nunmehr annehmen müssen, daß v. Ribbentrop keineswegs über Hitlers Zögern in bezug auf den sog. Freundschaftsvertrag erstaunt gewesen sein kann. Denn wenn der wirtschaftliche Teil der gewünschten Neuordnung wegbleiben sollte, konnte auch der allgemeine Rahmen nicht für sich allein existieren. Deshalb ist zu vermuten, daß der Reichsaußenminister selber Ritters Argumente Hitler mitgeteilt haben wird. Diese Gesichtspunkte werden zusammen mit den damaligen Erkenntnissen in bezug auf die Reaktion der Prager Regierung auf die Wünsche der Reichsregierung dazu beigetragen haben, daß weder der Freundschaftsvertrag noch die dazugehörigen wirtschaftlichen oder militärischen Abkommen<sup>7</sup> über das Entwurfsstadium hinaus gediehen sind.

Ritters Aufzeichnungen sowie die übrigen Texte sind jedoch nicht nur von Belang für die Antwort auf die Frage, welche Überlegungen damals in der Wilhelmstraße angestellt wurden, um für das Verhältnis zwischen dem Reich und der ČSR nach der Münchener Konferenz eine neue Grundlage zu schaffen, sondern diese Texte verdeutlichen darüber hinaus dreierlei: erstens den wirtschaftspolitischen Aspekt der damaligen nationalsozialistischen Konzeption für eine sog. friedliche Neuordnung Mitteleuropas, zweitens die tatsächlichen Forderungen gegenüber der ČSR, vor allem im Hinblick auf eine verstärkte Rüstungswirtschaft, sowie drittens die Tatsache, daß alle derartigen Entwürfe allgemein politischer, wirtschaftlicher oder militärischer Art des Komplexes „Freundschaftsvertrag“ wenige Monate später sozusagen den Rohstoff bildeten für die grundlegenden Formeln, mit denen Hitler den Protektoratsstatus der tschechischen Gebiete innerhalb des Großdeutschen Reiches festlegte.

## II.

Es empfiehlt sich, als Grundlage für die folgenden bislang unveröffentlichten Dokumente sowie den Kommentar auch hier jenen Entwurf mitzuteilen, den Schiefer bereits im Anhang seiner nur maschinenschriftlich vervielfältigten Dissertation wiedergegeben hat:

Geheim!

### Entwurf

eines Freundschaftsvertrages zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei.  
Der Deutsche Reichskanzler  
und

Der Staatspräsident der Tschechoslowakischen Republik

Von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik nach der Regelung der sudetendeutschen Frage auf eine neue, dauerhafte Grundlage zu stellen und sie auf dieser Grundlage zu einem freundschaftlichen Verhältnis zu gestalten,

fer erschloß in seiner Diss., S. 129, daß das Datum für den Entwurf Gaus' unmittelbar vor dem 20. Nov. 1938 anzunehmen sei. Film Nr. 1941/435 100—101 für den „Entwurf eines Freundschaftsvertrages“; Hinweis ADAP, D, IV, S. 148, Anm. 3.

7) Hinweis auf das militärische Zusatzprotokoll: ADAP, D, IV, Nr. 137, Anm. 3, S. 148. Film: 401/213 658—661. — Den Entwurf des Freundschaftsvertrages teilt H. Schiefer in seiner Diss., Anm. S. 130/4 = Anhang S. 33 f. mit. Gegenüber diesem Text wird der Entwurf hier nach der Fotokopie des in Anm. 6 genannten Filmes wiedergegeben. Ein unwesentlicher Unterschied ergibt sich dabei nur für das Ende des ersten Absatzes des Art. 2.

In der Erkenntnis, daß die Interessen der Tschechoslowakischen Republik infolge der geographischen Lage ihres Gebietes aufs engste mit den Interessen des Deutschen Reichs verknüpft sind und deshalb die politische und wirtschaftliche Anlehnung der Tschechoslowakei an Deutschland geboten erscheinen lassen,

In der Überzeugung, daß eine solche Anlehnung die Sicherheit des tschechoslowakischen Staates gewährleisten und so wesentlich dazu beitragen wird, die politischen Verhältnisse in Mitteleuropa zu festigen,

Sind übereingekommen, die vorstehend angegebenen Ziele in einem Vertrage festzulegen, und haben zu diesem Zwecke die Bevollmächtigten ernannt,

Der Deutsche Reichskanzler:

den . . . . .

Der Staatspräsident der Tschechoslowakischen Republik:

den . . . . .

die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben.

#### Artikel 1.

Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Integrität und Unverletzlichkeit des tschechoslowakischen Staatsgebiets und wird, falls diese Integrität und Unverletzlichkeit von dritten Mächten gefährdet werden sollte, der Tschechoslowakischen Republik seinen Beistand gewähren.

#### Artikel 2.

Die Tschechoslowakische Regierung wird sich in allen außenpolitischen Fragen ihres Landes in Fühlung und im Einvernehmen mit der Deutschen Regierung halten.

Die Tschechoslowakische Regierung sieht die früher zwischen der Tschechoslowakei und dritten Mächten abgeschlossenen Bündnis- und Beistandsverträge infolge der seither eingetretenen politischen Entwicklung als überholt und deshalb als gegenstandslos an und wird künftig Verträge dieser Art mit dritten Mächten nicht abschließen.

#### Artikel 3.

Im Hinblick auf die vom Deutschen Reich in Artikel 1 dieses Vertrages übernommene Garantie- und Beistandsverpflichtung wird die Tschechoslowakische Regierung die künftige Regelung ihres militärischen Rüstungsstandes den militärischen Interessen Deutschlands anpassen. Die Einzelheiten dieser Anpassung bleiben einer Vereinbarung zwischen den beiderseitigen militärischen Kommandostellen vorbehalten.

#### Artikel 4.

Die beiden Regierungen werden sofort in Verhandlungen eintreten, um das künftige Wirtschaftsverhältnis zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei für die Dauer der Geltung dieses Vertrages und entsprechend seinem Sinn und Zweck zu regeln.

#### Artikel 5.

Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von da an zehn Jahre in Geltung. Falls er nicht von einem der Vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, verlängert sich seine Geltungsdauer um weitere fünf Jahre und ebenso in den folgenden Zeitperioden.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und tschechoslowakischer Sprache.

Berlin, den . . . . .

Der zweite Absatz der Präambel sowie Artikel 4 dieses Entwurfs werden Botschafter Ritter als Leitsätze bei der Anfertigung seines Entwurfs für einen Wirtschaftsvertrag gedient haben. Zudem wird er sich vom dritten Absatz der Präambel haben leiten lassen. Entsprechend der hier verkündeten Absicht, auch die Wirtschaft in dem größeren Raum Mitteleuropas zu stabilisieren, gelangte Ritter zur Überzeugung, daß es in wirtschaftlicher Hinsicht nicht genüge, die

beiden Staaten nur durch eine Währungs- oder Zollunion miteinander zu verknüpfen. Vielmehr wählte er den Begriff der „Wirtschaftsunion“. Über den Zweck dieser engeren Vereinigung heißt es in der Präambel seines Entwurfs für einen Rahmenvertrag, daß es darauf ankomme, „die tschechoslowakische Landwirtschaft und Industrie an den Vorteilen des deutschen Binnenmarktes teilnehmen zu lassen und der Wirtschaft der Tschechoslowakei im ganzen dadurch auf die Dauer eine sichere Grundlage zu geben.“

Im einzelnen sollten deshalb nicht nur ein Währungsblock auf der Grundlage der Reichsmark-Währung (Art. 10) mitsamt der geltenden Devisenzwangswirtschaft (Art. 11) sowie ein gemeinsamer Markt ohne Binnenzölle (Art. 3), jedoch mit einheitlicher Zollpolitik (Art. 2,1; 9; vgl. für Einzelheiten Art. 7—8) geschaffen werden, sondern das Ziel einer völligen Wirtschaftsunion zwischen dem Reich und der ČSR sollte grundsätzlich dadurch erreicht werden, daß der deutsche Binnenmarkt auszuweiten (Präambel; Art. 4,1), eine gemeinsame Außenhandelspolitik zu betreiben (Art. 9), die ČSR an die deutschen Ein- und Ausfuhrkontingentierungen anzuschließen (Art. 2,1) sowie keinerlei Konkurrenz-Industrien aufzubauen waren (Art. 6). Der letzte Punkt richtete sich gegen Prager Bestrebungen, für die verlorengegangenen sudetendeutschen Exportindustrien sog. „Ersatz“-Werke zu gründen. Als selbstverständlich setzte der Entwurf voraus, daß die ČSR sich von der Reichsregierung insgesamt leiten zu lassen und die reichsdeutschen Regelungen zu übernehmen habe (Art. 2,1; 9,1; 10,1; 11).<sup>8</sup> Zwar wird der ČSR eingeräumt, einen Bevollmächtigten bei der Reichsregierung zu bestellen (Art. 12) bzw. bei Verhandlungen mit dritten Staaten innerhalb der deutschen Delegation einen Vertreter zu stellen (Art. 9,3) — es muß jedoch festgehalten werden, daß es für die ČSR nach den vorliegenden Bestimmungen nicht möglich sein konnte, unliebsame Entscheidungen zu verzögern bzw. gar in solchen Fällen vor einem Schiedsgericht auf Grund irgendwelcher beiderseits verbindlicher Grundsätze zu klagen. Insofern stellen die vorgeschlagenen Regelungen lediglich den Rahmen für eine mitteleuropäische Großraumwirtschaft dar, die von Berlin aus geplant und geleitet werden sollte.

Man wird vermuten dürfen, daß Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan derartige Ziele am stärksten verfolgt hat und daß die Beamten der Wilhelmstraße lediglich die entsprechenden juristischen Formen zu finden hatten. Die Äußerungen Görings Mitte Oktober 1938 über sein Gespräch mit dem Gesandten der ČSR in Berlin, Mastny, legen diese Annahme ebenso nahe wie seine Ausführungen gegenüber Hácha und Chvalkovský am 15. 3. 1939, kurz bevor die tschechoslowakischen Vertreter die sog. „Erklärung“ unterzeichneten, in der sie „das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches“ legten.<sup>9</sup>

8) Sämtliche Forderungen tauchen im Dez. 1938 bis Jan. 1939 in der nationalsozialistischen Publizistik auf. Vgl. meine Hinweise S. 274 in der in Anm. 4 genannten Darstellung in GWU 1959.

9) vgl. ADAP, D, IV, Nr. 67, S. 76, und Nr. 228, S. 234. Nach der Besprechung mit Mastny äußerte Göring: „Über Zollunion Währungsunion möglich, dann Einfluß auf Wirtschaft und Etat, was für unsere Aufrüstung sehr wichtig.“ Auf Háchas Frage, „ob wirtschaftlich die Zollunion geplant sei“, antwortete

Görings und auch Hitlers Äußerungen beweisen, daß beide nach dem Münchener Abkommen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet mit der unwidersprochenen Vorherrschaft des Reiches gegenüber der restlichen CSR gerechnet haben. Der Entwurf Ritters vom 9. Dez. 1938 zeigt, daß dieses Verhältnis bei einer entsprechend unterwürfigen Haltung der Prager Regierung durchaus hätte vertragsmäßig geregelt werden sollen. Der Wortlaut des Entwurfs von Botschafter Ritter folgt:

Geheim!

Entwurf  
eines Vertrages über eine Wirtschaftsunion zwischen  
Deutschland und der Tschechoslowakei

Der Deutsche Reichskanzler  
und

Der Staatspräsident der Tschechoslowakischen Republik  
haben,

um die in dem Freundschaftsvertrag vom . Dezember 1938 vereinbarten Ziele auf wirtschaftlichem Gebiet zu verwirklichen,

um die tschechoslowakische Landwirtschaft und Industrie an den Vorteilen des deutschen Binnenmarktes teilnehmen zu lassen und der Wirtschaft der Tschechoslowakei im ganzen dadurch auf die Dauer eine sichere Grundlage zu geben,

beschlossen, alsbald in die im Artikel 4 des Freundschaftsvertrages vom . Dezember 1938 verabredeten Verhandlungen über das künftige Wirtschaftsverhältnis zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei einzutreten, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt,

Der Deutsche Reichskanzler:

den . . . . . ,

Der Staatspräsident der Tschechoslowakischen Republik:

den . . . . . ,

die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes geeinigt haben.

Artikel 1.

Deutschland und die Tschechoslowakei schließen sich von einem noch festzusetzenden Zeitpunkt ab zu einer Wirtschaftsunion zusammen.

Artikel 2.

In der Tschechoslowakei wird die dafür notwendige Angleichung der tschechoslowakischen Bestimmungen an die im Deutschen Reich geltenden Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete des Zollwesens und der Ein- und Ausfuhrregelung, durchgeführt werden.

Die beiden Regierungen werden sich wegen der etwaigen Anpassung oder Ergänzung dieser deutschen Bestimmungen alsbald ins Einvernehmen setzen.

Göring bejahend, „denn Deutschland und die Tschechei seien ein Wirtschaftsraum. Zudem bekäme die Tschechei Aufträge, die ihre Arbeitsleistung sicher verdoppeln würden.“ Nach Hewels Protokoll hat Hitler dann hinzugefügt, „daß das tschechoslowakische Volk wirtschaftlich durch den Anschluß an Deutschland gewinnen würde, indem es an dem großen deutschen Wirtschaftsraum teilhaben würde. Er wolle die tschechische Wirtschaft nicht vernichten, sondern ungeheuer beleben. Hácha fragt, ob hierfür genaue Richtlinien bereits festlägen. Der Führer antwortet, daß dies Angelegenheit einer Wirtschaftskommission sei . . .“. Es sei hinzugefügt, daß bereits die in Anm. 4 erwähnte Reichenberger Ausarbeitung von Anfang Okt. 1938 in der „Skizze eines Vertrages . . .“ folgenden Punkt 8 enthält: „Bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen wird dem Deutschen Reiche ein Mitrede- oder ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Um dies zu erreichen, wird eine Währungs- und Zollunion vereinbart.“

## Artikel 3.

Im Zwischenverkehr zwischen den beiden Staaten werden grundsätzlich Einfuhr- und Ausfuhrzölle nicht erhoben werden.

## Artikel 4.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote werden zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei grundsätzlich nicht bestehen mit Ausnahme solcher Verbote, die sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheitspflege oder aus ähnlichen Gründen als erforderlich erweisen könnten.

Wegen Anpassung der Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren in der Zusatzvereinbarung vom 6. Oktober 1932 zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen werden die beiden Regierungen sich ins Einvernehmen setzen.

## Artikel 5.

Für den Zwischenverkehr mit solchen Waren, von denen in dem einen oder anderen Lande Verbrauchsabgaben oder eine Umsatzsteuer erhoben werden oder für die Monopole bestehen, werden besondere Vereinbarungen, erforderlichenfalls vorläufiger Art, getroffen werden.

## Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß durch besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Industrien der beiden Staaten der Bestand lebenswichtiger Industrien gesichert wird.

## Artikel 7.

Die Zölle und sonstige Ein- und Ausfuhrabgaben werden im deutschen Zollgebiet von der deutschen Verwaltung, im tschechoslowakischen Zollgebiet von der tschechoslowakischen Verwaltung erhoben.

Zwecks einheitlicher Handhabung der Bestimmungen über den Warenverkehr mit dritten Ländern, besonders bezüglich der Erhebung von Zöllen und Abgaben, können von den beteiligten deutschen und tschechoslowakischen Verwaltungen wechselseitig der anderen Verwaltung Beauftragte beigegeben werden.

## Artikel 8.

Der Gesamtbetrag der vereinnahmten Zölle und Abgaben wird nach Abzug der Sonderkosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben im Verkehr mit dritten Staaten entstehen, zwischen den beiden Staaten nach einem Verteilungsschlüssel verrechnet werden.

## Artikel 9.

Handelsvertragsverhandlungen werden, um der aus der Einführung einer Wirtschaftsunion sich ergebenden Notwendigkeit der Einheitlichkeit Rechnung zu tragen, von der Deutschen Regierung geführt werden. Die Deutsche Regierung wird dabei die Interessen der Tschechoslowakei wie ihre eigenen wahrnehmen.

Der in Artikel 12 vorgesehene Bevollmächtigte der Tschechoslowakischen Regierung wird bei der Festlegung der allgemeinen Richtlinien der gemeinsamen Handels- und Zollpolitik und bei der Vorbereitung der handelspolitischen Verhandlungen mit dritten Staaten beteiligt werden.

Soweit bei solchen Verhandlungen Sonderinteressen der Tschechoslowakei berührt werden, wird der Deutschen Delegation ein Vertreter der Tschechoslowakischen Regierung als Mitglied angehören. Dies wird immer der Fall sein bei Verhandlungen mit Polen, Ungarn und Rumänien. Bei Verhandlungen mit diesen Staaten wird außerdem der Führer der Deutschen Delegation im Benehmen mit der Tschechoslowakischen Regierung bestellt werden.

## Artikel 10.

Die Angleichung der Währungen wird auf der Grundlage durchgeführt werden, daß entweder die Tschechoslowakei die Reichsmarkwährung einführt oder daß in der Tschechoslowakei neben der tschechoslowakischen Währung auch die Reichsmarkwährung gilt.

Verhandlungen über die in beiden Staaten notwendigen gesetzlichen Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Währung und des Münzwesens, werden alsbald zwischen den beiden Regierungen aufgenommen werden. Sie

werden sich dabei der Mitarbeit der beiden Notenbanken bedienen. Soweit zur Einführung der Währungsunion Vereinbarungen zwischen den beiden Notenbanken notwendig sind, werden die beiden Notenbanken sich unmittelbar ins Einvernehmen setzen.

Artikel 11.

Die Tschechoslowakei wird die in der Tschechoslowakei geltenden Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, insbesondere über den Devisenverkehr den in Deutschland geltenden Vorschriften angleichen.

Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend für Artikel 11.

Artikel 12.

Die Tschechoslowakische Regierung wird einen Bevollmächtigten bei der Reichsregierung bestellen, der die Aufgabe und die Vollmacht hat, die Tschechoslowakische Regierung in allen auf die Durchführung dieses Vertrages bezüglichen Fragen zu vertreten.

Der Bevollmächtigte kann besondere Beauftragte für die Zusammenarbeit mit den beteiligten Reichsverwaltungen bestellen.

Artikel 13.

Alle früheren Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei über den Waren- und Zahlungsverkehr treten an dem nach Artikel 1 festzusetzenden Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 14.

Die beiden Regierungen werden sofort in Verhandlungen eintreten, um Vereinbarungen über alle zur Durchführung dieses Vertrages zu regelnden Einzelheiten zu treffen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag gilt als integrierender Bestandteil des heute unterzeichneten Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei.

Er tritt gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft und hat die gleiche Geltungsdauer.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und tschechoslowakischer Sprache.

Berlin, den . Dezember 1938.

Vergleicht man diesen Entwurf mit jener Proklamation, in der Hitler am 16. März 1939 den Protektoratsstatus Böhmens und Mährens festlegte, so finden sich die wesentlichen Bestimmungen in vereinfachter Form wieder. Artikel 3 gibt kurz an, daß das Protektorat die ihm zustehenden Hoheitsrechte „im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches“ ausübe. Nach Artikel 9 gehört das Protektorat „zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit“, und nach Artikel 10 ist die Währungsunion hergestellt. Die Tatsache, daß eine derartige Lösung nach Ansicht eines Fachmannes nicht den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Reiches entsprach, geht eindeutig aus den Angaben des folgenden Begleitschreibens Ritters zu seinem Vertragsentwurf hervor:

Dem Herrn Reichsminister  
für den Besuch des tschechoslowakischen Außenministers  
vorzulegen.

Ich lege weisungsgemäß den Entwurf zu einem Rahmenvertrag über eine Wirtschaftsunion mit der Tschechoslowakei vor. Ich habe dafür das Wort „Wirtschaftsunion“ gewählt, weil Währungsunion oder Zollunion zu eng ist.

Ich empfehle jedoch sehr, der Tschechoslowakei einen so weitgehenden Vertrag jetzt nicht zu machen. Der Abschluß einer Wirtschaftsunion oder auch nur einer Währungsunion oder einer Zollunion würde uns die Pflicht und die Notwendigkeit auferlegen, die Tschechoslowakei mit Rohstoffen, wie mit

Eisenerz, Metallen, Textilrohstoffen usw., zu versorgen. Nachdem wir eben erst 10 Millionen Verbraucher neu in das deutsche Wirtschafts- und Versorgungsgebiet aufgenommen haben, wäre diese neue Last nicht oder nur mit schwersten Opfern zu tragen. Wir können unsere wesentlichen wirtschaftlichen Ziele in der Tschechoslowakei, wie Dienstbarmachung der Rüstungsindustrie, der Maschinenindustrie, die geologische Erschließung und Ausbeutung, Zuschüsse an Lebensmitteln und Holz, auch durch Sonderabmachungen anderer Art erreichen, ohne diese Last der Rohstoffversorgung auf uns zu nehmen.

Ich bitte, mich gegebenenfalls noch vor dem Besuch des tschechoslowakischen Außenministers zum Vortrag zu empfangen.

Berlin, den 9. Dezember 1938  
gez. Ritter.<sup>10</sup>

### III.

Schiefer verweist in seiner Dissertation nicht nur auf den Entwurf für den Freundschaftsvertrag, sondern teilt auch mit, daß der Leiter der Politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes, Woermann, „bezüglich des Artikels 3 des Entwurfs (militärische Fragen) . . . sich außerdem mit dem OKW in Verbindung gesetzt (habe), welches dem Auswärtigen Amt unter dem 21. November sieben Forderungen bezüglich des künftigen Rüstungsstandes der Tschechoslowakei übersandte“ (S. 128). Schiefer schließt sodann aus seinem Material, daß diese Forderungen<sup>11</sup> „vermutlich das endgültige Verhältnis der tschechischen Armee zur deutschen Wehrmacht (bezeichnen), welches auf diplomatischem Wege angestrebt werden sollte“.<sup>12</sup> Dieser Formulierung ist auf Grund der greifbaren Akten zuzustimmen. Wenn Schiefer ferner meint, daß dieses „Dokument . . . nicht dazu bestimmt“ gewesen sei, während der bevorstehenden Verhandlungen (Hitler/Chvalkovský) der tschechischen Seite — etwa ultimativ — vorgelegt zu werden, so trifft eine solche Vermutung<sup>13</sup> jedoch lediglich für diese Fassung der Wehrmachtsforderungen zu. Denn am 3. Dez. 1938 folgte eine vollständig ausgearbeitete Fassung der OKW-Forderungen. Sie wurde „entsprechend Schreiben OKW vom 7. und 9. Dezember 1938“ abgeändert. Die dritte völlig ausgearbeitete Fassung vom 9. Dez. 1938<sup>14</sup> stellt den Entwurf dar für ein geheimes militärisches Zusatzprotokoll zum Freundschaftsvertrag. In ihm wird die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Wehrmacht in Friedenszeiten und für den Kriegsfall geregelt. Vergleicht man den Inhalt dieser dritten Fassung mit der Vorstufe, so entspricht sie ihr sinngemäß in allen wesentlichen Punkten. Lediglich die Belange der Luftwaffe und der deutschen Donauflotte werden in der Endstufe neu berücksichtigt (VIII). Da die Vorstufe sicherlich nicht den Ver-

10) Handschriftlicher Vermerk: „Abschriftlich an H. U. St. S. R 9/12“ (= Herrn Unterstaatssekretär, Ritter). Ein gegengezeichnetes „W“ zeigt, daß Woermann dieses Begleitschreiben zur Kenntnis genommen hat.

11) Vorstufe bei H. Schiefer, Anm. zu S. 128/4 im Anhang S. 31 seiner Diss. Ebenfalls: ADAP, D, IV, Nr. 137, Anlage, S. 149.

12) Anm. S. 128/4 im Anhang S. 32 seiner Diss.

13) Aufzeichnung Woermanns nach Mitteilung Keitels: ADAP, D, IV, Nr. 137, S. 148.

14) Hier wird der Hinweis in ADAP, D, IV, Nr. 137, S. 148, Anm. 3, zusammen mit dem unten in Anm. 20 näher gekennzeichneten Zusatz auf der

treten der ČSR vorgelegt werden sollte, ist ihr Ton jedoch sehr viel schärfer gehalten. Dies wird beispielsweise deutlich, wenn man Punkt 2 der Vorstufe<sup>15</sup> mit Art. III der unten mitgeteilten 3. Fassung vergleicht. Ferner ist als Unterschied zu vermerken, daß in der Vorstufe nur einmal von der „Tschechoslowakei“ die Rede ist<sup>16</sup>, ansonsten aber stets nur von der tschechischen Grenze bzw. Wehrmacht, tschechischem Gebiet oder von der „Tschechei“. In der 3. Fassung vom 9. Dez. 1938 findet sich dieser Sprachgebrauch nur noch einmal, und zwar im Art. VIII. Es ist möglich, daß hier unbewußt die abwertende propagandistische Sprachregelung „Tschechei“ anstelle von ČSR übernommen wurde; vielleicht wird man aber auch anzunehmen haben, daß Anfang Dezember 1938 bereits jener Fall einkalkuliert war, den der Chef des OKW noch am 6. Okt. 1938 gegenüber dem Auswärtigen Amt als unerwünscht bezeichnet hatte, daß sich nämlich die Slowakei vom tschechoslowakischen Staatsverband löse.<sup>17</sup>

Unabhängig von diesen Vermutungen bleibt die Tatsache, daß der folgende Entwurf des geheimen militärischen Zusatzprotokolls zum geplanten Freundschaftsvertrag im einzelnen die Bestimmungen der Artikel 2 und 7 des Protektoratsstatuts vorwegnahm. Bereits die letzte Fassung des Entwurfs sollte nämlich nicht nur ein Satellitenverhältnis der ČSR begründen, sondern stellte in den Auswirkungen praktisch einen Interventionsvertrag dar. Der deutschen Wehrmacht sollte es nämlich jederzeit ermöglicht werden, Berater an wichtigen Plätzen zu stationieren, sowie zur gleichen Zeit möglich sein, den erlaubten Durchgangsverkehr an der Nahtstelle zwischen den tschechischen und slowakischen Gebieten der Republik derartig zu massieren, daß Böhmen und Mähren völlig eingekesselt und vom Karpatengebiet abgeschnitten sein mußten. Zudem sollte die deutsche Luftwaffe entsprechend eingesetzt werden können. Diese Wirkungen sind wegen der besonderen Lage der tschechischen Gebiete als einschneidender zu bewerten als jene militärischen Bestimmungen, die der deutsch-slowakische Vertrag vom 18./23. März 1939 enthielt.<sup>18</sup>

OKW-Entwurf,  
abgeändert entsprechend Schreiben OKW  
vom 7. und 9. Dezember 1938.<sup>20</sup>

3. Fassung 9/12 38<sup>19</sup>  
Geheime Kommandosache.

Abschrift des militärischen Zusatzprotokolls so aufgefaßt, daß diese Fassung bereits die Änderungen lt. „Schreiben OKW vom 7. und 9. Dezember 1938“ enthält.

15) „Kleinste tschechische Wehrmacht, die Anschluß an Deutschland zu suchen und ihre Verbindungen an andere Staaten zu lösen hat (deutsche Militärmission) . . .“.

16) Punkt 2: „Vorschlag über Stärke, Gliederung und Bewaffnung hätte die Tschechoslowakei der Deutschen Regierung zur Billigung vorzulegen.“

17) ADAP, D, IV, Nr. 39, S. 39.

18) nach Presseverlautbarung vom 23. 3. 1939 wiedergegeben in ed. F. Berber, Jb. für Auswärtige Politik, 1940. Berlin 1940. S. 136—137. Ebenfalls ADAP, D, VI, Nr. 40, S. 35 f.

19) handschriftlich hinzugefügt.

20) mit kleinerer Schreibmaschinentype hinzugefügt: „abgeändert . . . 1938.“ und mit Farbstift unterstrichen.

## Abschrift

Der Chef des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht,  
Generaloberst Keitel,

und

der tschechoslowakische . . . . .  
haben sich mit Ermächtigung ihrer Regierungen zur Durchführung des Artikels 3 des heute unterzeichneten Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik darüber geeinigt, daß sich aus der durch diesen Vertrag begründeten Neugestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern die nachstehenden Folgerungen auf militärischem Gebiet ergeben:

## I.

Keiner der beiden Teile wird an der deutsch-tschechoslowakischen Grenze oder mit Richtungen gegen diese Grenze militärische Befestigungen oder Sperrungen halten, anlegen oder irgendwelche Vorbereitungen dafür treffen.

## II.

Die tschechoslowakische Wehrmacht wird die von ihr früher eingegangenen Verbindungen mit der Wehrmacht dritter Staaten, soweit dies noch nicht gesehen ist, lösen und sich während der Geltungsdauer des oben bezeichneten Freundschaftsvertrages fortlaufend in engster Fühlung mit der deutschen Wehrmacht halten.

## III.

1) Bei der bevorstehenden Neugestaltung der tschechoslowakischen Wehrmacht wird deren künftige Wehrorganisation, Stärke, Gliederung, Dislokation und Bewaffnung jeweils im Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht geregelt werden.

2) Beide Teile sind darüber einig, daß die tschechoslowakische Wehrmacht mit möglichster Beschleunigung auf einen Stand zu bringen ist, der den gegenwärtigen Verhältnissen und den freundschaftlichen Beziehungen entspricht.

3) Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß das bei der Umstellung der tschechoslowakischen Wehrmacht freiwerdende Kriegsmaterial zunächst der Deutschen Wehrmacht angeboten wird.

## IV.

In der Tschechoslowakei werden die tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit und in Deutschland die deutschen Staatsangehörigen tschechoslowakischer Volkszugehörigkeit nicht zum Dienst in der Wehrmacht herangezogen werden.

## V.

Von tschechoslowakischer Seite wird dafür Sorge getragen werden, daß sich die Rüstungsindustrie des Landes auf die Fabrikation der in der deutschen Wehrmacht verwendeten Waffen- und Munitionstypen einstellt und auch die tschechoslowakische Wehrmacht mit diesen Typen ausgerüstet wird.

Lieferungen an dritte Staaten wird die tschechoslowakische Rüstungsindustrie nur in Übereinstimmung mit den Richtlinien vornehmen, die sich aus der im Artikel 2 des Freundschaftsvertrages vereinbarten Gestaltung der künftigen tschechoslowakischen Außen- und Wirtschaftspolitik ergeben.

## VI.

Keiner der beiden Teile wird einen Nachrichtendienst gegen den anderen Teil unterhalten. Ebenso wird keiner der beiden Teile auf seinem Gebiete eine gegen den anderen Teil gerichtete Betätigung des Nachrichtendienstes einer dritten Macht dulden.

## VII.

1) Wie sich bereits aus dem am 19. November 1938 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und der tschechoslowakischen Republik über den Bau und Betrieb einer Durchgangsautobahn (Artikel 10) ergibt, steht diese Durchgangsautobahn künftig dem gesamten deutschen und tschechoslowakischen Kraftfahrzeugverkehr, also auch dem deutschen und tschechoslowakischen militärischen Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung.

2) Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß die am 19. November 1938 unterzeichnete deutsch-tschechoslowakische Vereinbarung über den Durchgangsflugverkehr auch auf deutsche Militärflugzeuge entsprechend Anwendung findet.

Desgleichen sind die deutsche und tschechoslowakische Regierung bereit, etwaigen durch die Flugsicherheit bedingten Überflugstreifen im Grenzgebiet, welche im einzelnen noch festzulegen sind, zuzustimmen und eine bevorzugte Behandlung notgelandeter Flugzeuge zu vereinbaren.

3) Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß in den bereits eingeleiteten Verhandlungen über den sonstigen Durchgangsverkehr durch die Tschechoslowakei auch ausreichende Vereinbarungen über deutsche Militärtransporte einschließlich der dazu notwendigen Nachrichtenverbindungen getroffen werden sollen.

In gleichem Sinne wird der Durchgangsverkehr der deutschen Donauflotte durch den tschechoslowakisch gebliebenen Teil der Donau geregelt werden.

4) Schließlich wird hiermit festgestellt, daß alle vorstehend unter 1 bis 3 erwähnten Abmachungen auch für Kriegszeiten als geschlossen gelten sollen. Es bleibt vorbehalten, diese Abmachungen im Kriegsfall je nach der gegebenen Lage zu erweitern.

VIII.

Um die vorgesehene dauernde Fühlung zwischen den beiden Wehrmachten zu fördern, und die Durchführung der einzelnen Bestimmungen dieses Protokolls zu erleichtern, ist die deutsche Regierung bereit, auf Wunsch der tschechischen Regierung militärische Berater nach Prag zu entsenden.

IX.

Beide Teile werden dieses Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Freundschaftsvertrages bildet und ebenso lange wie dieser in Geltung bleibt, auf das strengste geheim halten.

Der Chef des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht

Der tschechoslowakische . . .

Verteiler:

Ausw. Amt . . . . . 3  
L . . . . . 4  
Ausland . . . . . 1

Für die Richtigkeit:  
(gez.) Bürckner  
Kapitän zur See  
Berlin, den 3. Dezember 1938

IV.

Die hier mitgeteilten Entwürfe für die wirtschaftlichen und militärischen Zusatzabkommen zum geplanten „Freundschaftsvertrag“ mit der CSR bestätigen jenes Urteil, das Hans Schiefer ohne Kenntnis dieser Dokumente in seiner Dissertation abgab: Es wäre „auf dem Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen die Lösung des deutsch-tschechischen Verhältnisses erreicht worden, welche drei Monate später unter Anwendung der militärischen Mittel des Deutschen Reiches herbeigeführt wurde. In der Tat wäre die Tschechoslowakei auch durch den geplanten Freundschaftsvertrag ein ‚Reichsprotectorat‘ mit einer scheinbaren Souveränität geworden.“<sup>21</sup> Zwar wären auch in diesem Fall im Laufe der Zeit deutsche Truppen in Prag und an wichtigen Plätzen der Historischen Länder erschienen; ihre Durchfahrt bzw. Stationierung wäre aber weniger überraschend erfolgt, als es am 15. März 1939 geschehen ist. Darüber hinaus ist für die Wirtschaftsplanung zu bemerken, daß der Entwurf für die Wirtschaftsunion genau jener Vorstellung vom Außenhandel entsprach, die Anfang des Jahres 1939 in der Reichsregierung siegte:

21) Diss., S. 133.

man wandte sich von der Weltwirtschaft ab und hin zur Großraumwirtschaft.<sup>22</sup> Sie bezog sich zunächst noch auf „Mitteleuropa“. Nicht nur die Präambel zum Entwurf des Freundschaftsvertrags enthält dieses Stichwort, es taucht auch offiziell in der Erklärung des Protektoratsstatuts wieder auf.<sup>23</sup> Für den Geltungsbereich „Mitteleuropas“ treffen dabei durchaus jene Bedenken zu, die Botschafter Ritter wegen der fehlenden Rohstoffe seinem eigenen Entwurf beifügte. Falls der Bereich jedoch ausgeweitet werden sollte bzw. tatsächlich beträchtlich vergrößert wurde zugunsten einer „Großraumwirtschaft“, so spielten die Bedenken keine Rolle, und so konnte 1941 schließlich hinter der Planung eines „deutschen Lebensraumes“ „die Idee einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ aufleuchten.<sup>24</sup> Auf jeden Fall entsprach die Großraumplanung nach dem Münchener Erfolg weitgehend dem Ziel einer autarken Kriegswirtschaft. Nach den Ereignissen von Mitte März 1939 wurde dann einer jeden politischen Führung im sog. „deutsch-mitteleuropäischen Raum“ nahegelegt, das Beispiel der Slowakei nachzuahmen: „Die Freiheit der mitteleuropäischen Völker liegt . . . in der freiwilligen . . . Anerkennung der Schicksalsgemeinschaft, die sie räumlich, kulturell und wirtschaftlich mit dem Deutschtum verbindet. Nur diejenige Volksführung wird der ihr anvertrauten Gemeinschaft wirkliche Freiheit zu schenken imstande sein, die sich dieser fundamentalen, der Willkür menschlichen Zugriffs entzogenen Zusammenhänge ständig bewußt ist.“<sup>25</sup>

Derartige Empfehlungen konnten im Sommer des Jahres 1939 in keiner europäischen Hauptstadt, die noch vom Reich unabhängig geblieben war, so wirken, wie sie klangen. Denn es lag nahe, die Thesen mit der damaligen „Sterbeurkunde“ der ČSR zu vergleichen. Daß der in ihr verfügte neue Status

22) W. Treue, Das Dritte Reich und die Westmächte auf dem Balkan. In: VfZG 1 (1953), S. 61. Für den größeren Zusammenhang vgl. W. Treue und G. Frede, Wirtschaft und Politik 1933—1945, Dokumente mit verbindendem Text. In: Beiträge zum Geschichtsunterricht H. 30 (1953), S. 35 ff.

23) Für die Zusammenhänge vgl. Henry Cord Meyer, Mitteleuropa in German Thought and Action 1815—1945. Den Haag 1955. S. 310: „The New Economic Mitteleuropa“, und S. 315: „Mitteleuropa and Nazi Ideology“.

24) so Fr. Bülow, Großraumwirtschaft, Weltwirtschaft und Raumordnung. H. 1 der Volks- und Raumpolitischen Reihe, hrsg. von P. Ritterbusch. Leipzig 1941, 2. unver. Aufl. 1943. S. 63. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang Bülows Äußerung S. 55 f.: „Höchstes Ziel muß es sein, den gesamten Versorgungsraum des Reiches politisch zu sichern und wahrhaft volkswirtschaftlich auszurichten, dabei aber nicht ideologisch verstiegenen Zielen im Sinne etwa einer falsch verstandenen Autarkie nachzujagen, sondern unbeschadet einer höchstmöglichen Selbstversorgung jenes Maß an Weltoffenheit auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu bekunden, das im Rahmen der gegebenen volkswirtschaftlichen Erfordernisse und Notwendigkeiten einen Leistungsaustausch mit anderen Volkswirtschaften ermöglicht und gesunden Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Ländern die Tore öffnet.“

25) K. O. Rabl, Zur jüngsten Entwicklung der slowakischen Frage. In: Zs. f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht, 1939, S. 321. Text abgeschlossen am 15. Mai 1939, erschienen Anfang Juli 1939.

einzelner ihrer Gebiete keinem bloßen plötzlichen Einfall entsprungen, sondern im wesentlichen längere Zeit vorher geplant gewesen ist, beweisen erneut die Entwürfe für den Komplex des „Freundschaftsvertrages“.

## V.

Abschließend sei anlässlich dieser Mitteilung noch einmal auf meinen Vergleich der englischen mit der deutschen Ausgabe der Prager Veröffentlichung „Neue Dokumente zur Geschichte des Münchener Abkommens“, Verlag Orbis 1958 bzw. 1959, eingegangen.<sup>26</sup> J. W. Bruegel, London, sowie W. Goldschmidt, Köln, teilten dankenswerterweise Ergänzungen mit. Goldschmidt erwähnt zu S. 72, daß in Moskau aus den Akten des deutschen Auswärtigen Amtes außer den beiden Bänden „Dokumente und Materialien aus der Vorgeschichte des Zweiten Weltkrieges“ (DuM) I—II (1948/49) bereits 1946 drei Bände ediert worden seien. Es handele sich um Dokumente zur deutschen Politik in Ungarn (1937—1942), in der Türkei (1941—1943) und in Spanien (1936—1943). Eine vollständige Übersetzung aus dem Russischen existiere nur in französischer Sprache. Sie erschien 1947 im Verlag Dupont, Paris.

Bruegel verweist zu S. 74 darauf, daß die Dokumente Nr. 10, 13, 18 und 34 vollständig oder teilweise bereits abgedruckt sind in ed. F. Berber, „Europäische Politik im Spiegel der Prager Akten“, Essen 1942. Dokument Nr. 55 findet sich nach Bruegel in den Memoiren Fierlingers, „Ve sluzbách ČSR“, Bd I, Prag 1947, S. 166. Schließlich ist Dokument Nr. 38 in der deutschen Ausgabe von DuM, Bd I, S. 216, als Anmerkung 2 enthalten.

Zur Liste der Textunterschiede zwischen der englischen und deutschen Ausgabe steuert Bruegel wesentliche Angaben bei, und zwar auf Grund eines Vergleichs mit der tschechischen bzw. slowakischen Ausgabe. Es ergebe sich dabei, daß die Auslassungen in den Dokumenten Nr. 4 und 60 nicht nur die deutsche, sondern auch die tschechische bzw. slowakische Ausgabe gegenüber der englischen kennzeichneten. Ferner stimme der deutsche Text in den meisten Fällen mit dem tschechischen überein bzw. entspreche ihm mehr. Lediglich für die Unterschiede in den Dokumenten Nr. 12, 47, 48 und 55 sei die englische Fassung mit der tschechischen identisch. Im einzelnen hebt Bruegel hervor, daß in Nr. 19 am Ende des ersten Absatzes (deutsche Ausgabe S. 55, englische S. 52) „... domáčích incidentů...“ mit „binnenländische Zwischenfälle“ im Gegensatz zu „Grenzzwischenfälle“ übersetzt werden müsse. Ferner sei im Schlußsatz dieses Dokuments die englische Übersetzung „likewise in the west“

---

26) in: ZfO. 9 (1960), S. 72—78. Nunmehr kann auf jene Textkritik verwiesen werden, die William V. Wallace 1959 veröffentlichte. Wallace war es 1956 möglich, im Prager Auswärtigen Amt Akten zur internationalen Politik vor der Münchener Konferenz einzusehen. An Hand aufschlußreicher Belege stellt er fest, daß viele Quellen, die in der Sammlung hätten gebracht werden können, nicht aufgenommen wurden und daß die Auswahl im ganzen sowie die Edition der einzelnen Stücke tendenziös zu nennen sei. Stets werde nämlich das Entscheidende, was der These der Quellensammlung widerspreche, ausgelassen. Siehe W. V. Wallace, *New Documents on the History of Munich. A Selection from the Soviet and Czechoslovak Archives. International Affairs* (Chatham House), Vol. 35 (1959), p. 447—454.

richtig. Für die unterschiedliche Übersetzung des letzten Satzes von Dokument Nr. 23 bemerkt Bruegel, daß der tschechische Urtext Osuskýs ungefähr auf deutsch heißen würde: „Schließlich würde es angeblich einige Sachen vom innenpolitischen Standpunkt der tschechoslowakischen Regierung angenehmer machen, wenn sie von Lord Runciman vorgeschlagen werden.“

Heinrich Bodensieck

## Ein Dokument zur Geschichte der Universität Königsberg

Auf Vermittlung Frankreichs, Englands und Brandenburgs schlossen Schweden und Polen am 16./26. Sept. 1629 in Altmark den sechsjährigen Waffenstillstand, der den ersten schwedisch-polnischen Krieg beendete.<sup>1</sup> Vor allem Kurfürst Georg Wilhelm hatte sich bemüht, den schwedisch-polnischen Konflikt beizulegen. In dem seit Juli 1626 im polnischen Preußen tobenden Krieg hatte sein Herzogtum, obwohl neutral, schwer gelitten. Gustav II. Adolf hatte bereits bei seiner Ankunft die Neutralität des Landes mißachtet und das als günstigsten Landungsplatz erkannte Pillau besetzt.<sup>2</sup> In den folgenden Jahren waren immer wieder schwedische und polnische Truppen in das Herzogtum einquartiert worden. Die der Bevölkerung abverlangten hohen Kontributionen, Lebensmittel- und Futterlieferungen, vor allem aber die Übergriffe der wilden Soldateska hatten viele Landesteile ausgesogen und verwüstet.<sup>3</sup> Um sein Herzogtum vor weiterem Verderb zu bewahren, hatte Georg Wilhelm eigene Interessen zurückgestellt und dadurch den Abschluß des Waffenstillstandes ermöglicht. Als man sich nämlich nicht darüber hatte einigen können, wem der von schwedischen Truppen besetzte Große Marienburger Werder zufallen sollte, hatte der Kurfürst sich erboten, diesen Bezirk als Sequester anzunehmen und den Schweden dafür die Ämter Fischhausen, Lochstädt und Memel zu überlassen. Die Gebiete sollten einen Monat vor Ablauf des Waffenstillstandes, am 1./11. Juni 1635, wieder gegeneinander ausgetauscht werden. Auf dieser Grundlage war der schwedisch-polnische Vertrag zustande gekommen.

Am 6./16. Nov. 1629 legten in Fischhausen der schwedische Reichskanzler, Axel Oxenstierna, und die Beauftragten Georg Wilhelms die Grenzen der den Schweden übertragenen Landesteile sowie die Rechte und Pflichten, die der Brandenburger im Großen Marienburger Werder und die Schweden in den

1) Vorgeschichte und Verlauf der Stillstandsverhandlung sind dargestellt von H. Brulin, *Stilleståndet i Altmark 1629* (Historiska studier, tillägnade Harald Hjärne). Uppsala 1908. Diese Untersuchung ist in einigen Punkten ergänzt in *Generalstaben, Sveriges krig*. Stockholm 1936. II. S. 551 ff. Die Vertragsurkunde und alle dazugehörenden Akten sind gedruckt in *Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling* (im folgenden AOSB abgekürzt). Stockholm 1909. I: 4. S. 761 ff.

2) *Generalstaben, Sveriges krig*. II. S. 253.

3) zur Auswirkung schwedischer Einquartierung siehe W. Koppe, *Der Haushalt des schwedischen Reiches unter Gustav Adolf und Christina*. Kiel 1938. S. 159 ff.